

Der 92. Artikel.

Wie mans mit den Schlacken halten soll.

S sollen auch jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten / darinnen sie gemacht vergünst werden / so ofte das Ruß oder Noth seyn mag / zu schmelzen / oder zum Zusatz zu gebrauchen / so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden / seynd sie Unser Freyes gefallen / und niemand soll die / ohne Unser sonderliche Zulassung gebrauchen.

Der 93. Artikel.

Von eigenen Hütten / und derselben Arbeiter.

Hätte aber jemandes eigene Hütten / so soll doch Unser Hütten Verwalter und Hüttenreuter / gleich so wol dieselbigen Hüttenreiber / Hüttenmeister und Schmelzere verenden / damit der Verdacht alleinhalben aufgehoben / und die Fälle darinnen / sollen Unse- re Umpfleute / wie gemelt / zu straffen haben.

Der 94. Artikel.

Daß die Vorsteher der Hütten / nicht in der Hütten darinnen sie dienen / desgleichen Schichtmeister und Steiger von ihren eigenen Lehen / nicht des Orts da ihre Gewercken von fündigen Zechen schmelzen / arbeiten sollen.

Wo auch Hütten-Schreiber / Hüttenmeister und Schmelzer / eigene Lehen bauen / oder sonst einer über acht Ruckus in einer Zechen hätten / denselben soll Unser Hütten-Verwalter und Hüttenreuter / in denen Hütten / darinnen sie Diener seyn / nicht gestatten zu schmelzen / sondern dieselbige Zechen in eine andere Hütten weisen / desgleichen soll es mit Schichtmeistern und Steigern / so eigene Lehen bauen / auch gehalten werden / daß sie nicht in dem Hütten / darinnen sie von ihren fündigen Zechen schmelzen / sollen arbeiten lassen.